

Reglement Schulergänzende Tagesstrukturen an der HPS Wetzikon

1. Rechtsgrundlagen

Am 5. Juni 2005 wurde das neue Volksschulgesetz (VSG) von der Stimmbürgerschaft des Kantons Zürich gutgeheissen. In § 27 Abs. III VSG ist festgelegt, dass die Gemeinden bei Bedarf weitergehende, das bedeutet über die Blockzeiten hinausgehende, Tagesstrukturen anbieten. Auch für alle Sonderschülerinnen und Sonderschüler gilt ab Schuljahr 2009/10 das Recht auf ein Betreuungsangebot zwischen 07:30 und 18:00 Uhr.

Grundsätzlich sind die Sonderschulen für das Grundangebot (gemäss § 64 VSG) verantwortlich, für die ergänzenden Tagesstrukturen hingegen die Gemeindeschulpflegen.

2. Grundsätze

Die Heilpädagogische Schule (HPS) Wetzikon gewährleistet gemäss Rahmenkonzept die Betreuung über Mittag. Für den Mittwochmittag und –nachmittag stellt sie für interessierte Schulgemeinden ein Betreuungsangebot zur Verfügung, das zusätzlich verrechnet wird.

Das Betreuungsangebot steht allen Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Schule Wetzikon offen. Es richtet sich an alle Familien, deren Kinder die Heilpädagogische Schule Wetzikon besuchen. Je nach Wohnsitz der Familien gelten besondere Bestimmungen.

Alle Vereinbarungen werden vertraglich mit der Schulleitung und der Gemeindeschulpflege im Rahmen des Schülervertrages festgehalten.

Integrativ geschulte Schülerinnen und Schüler werden, wenn immer möglich, in den Angeboten der Wohngemeinde integriert.

Die Nutzung des Betreuungsangebotes ist freiwillig und verlangt eine Kostengutsprache der Schulgemeinde des betroffenen Kindes. Die Anmeldung ist verbindlich.

3. Pädagogische Zielsetzungen

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Entfaltung ihrer Identität und ihren Fähigkeiten.

Sie sehen Menschen mit einer Behinderung als Teil unserer Gesellschaft, nehmen Integrationsmöglichkeiten wahr und befähigen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme und Mitverantwortung in der Gesellschaft.

Sie leiten die Schülerinnen und Schüler zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigen sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln.

Sie tragen dazu bei, die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell und körperlich) und insbesondere in lebenspraktischen Fertigkeiten zu fördern.

3.1. Kindergruppen

Die Kinder werden in altersdurchmischten Gruppen betreut. Auf 2-3 Kinder wird eine Betreuungsperson eingesetzt. Den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes wird Rechnung getragen.

3.2. Räumlichkeiten und Umgebung

In der Heilpädagogischen Schule stehen für die Kinderbetreuung geeignete Räume mit entsprechender Infrastruktur zur Verfügung, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

In unmittelbarer Nähe stehen Grünflächen und Spielgeräte zur Verfügung und ermöglichen Spiel- und Sportaktivitäten im Freien.

3.3. Verpflegung

Die Kinder erhalten ein ausgewogenes Mittagessen sowie Zvieri. Bei Lebensmittelallergien, -Unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird Rücksicht genommen.

4. Betreuungsangebot

Während der Schulzeit bietet die HPS Wetzikon zusätzlich eine Betreuung für den Mittwochnachmittag von 12:00-17:00 Uhr an. Während den Schulferien findet keine Betreuung statt.

Die Mittwochnachmittagsbetreuung findet während 39 Schulwochen statt. Es gibt kein zusätzliches Angebot während der Schulferien.

5. Personal

Die Kinder werden durch ausgebildete pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut. Die Betreuerinnen und Betreuer kennen die Behinderung der Kinder, wissen um den Umgang mit dieser Behinderung und holen sich die erforderlichen Informationen bei den Eltern und den Lehrpersonen.

Die Schulleitung ist für die Gesamtorganisation des Betriebs sowie für das Wohl der Kinder und des Personals verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für die Eltern und die Betreuungspersonen.

6. Betreuungsvereinbarung

Die Vereinbarung über die Betreuung wird in einem separaten Vertrag zwischen der Heilpädagogischen Schule Wetzikon und der Schulgemeinde des betreffenden Kindes geregelt. Die Schulgemeinde verpflichtet sich mit der Unterschrift zur Übernahme der zusätzlich anfallenden Kosten.

Die HPS Wetzikon ist nicht verpflichtet, der Schulgemeinde ausserhalb der offiziellen Anmeldetermine ein Betreuungsangebot zu unterbreiten.

6.1. Anmeldung und Aufnahmeverfahren

Der Eintritt in die Mittwochnachmittagsbetreuung ist auf Beginn des Schuljahres möglich. Spätester Anmeldetermin ist der 30. Juni. Die Aufnahme ausserhalb dieser Termine ist bei freien Betreuungsplätzen nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

Die Eltern melden ihr Kind bei der Wohngemeinde mit dem dort üblichen Verfahren für die Betreuung am Mittwochnachmittag an. Die Schulgemeinde meldet das Kind mit dem dafür vorgesehenen Formular wiederum bei der HPS Wetzikon an. Die HPS Wetzikon erstellt den Vertrag für die Schulgemeinde.

6.2. Kündigung oder Vertragsänderung

Der Betreuungsplatz kann von beiden Vertragsparteien per Monatsende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird der Platz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, muss der Tarif für die nachfolgenden drei Monate oder die verbleibende Zeit bezahlt werden.

6.3. Ausschluss eines Kindes

Der Ausschluss eines Kindes aus der Mittwochnachmittagsbetreuung ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern durch die Schulleitung. Gegen diesen Entscheid ist eine Einsprache beim Ausschuss HPS möglich.

7. Tarife und Rechnungsstellung

Die Kosten für eine Mittwochnachmittagsbetreuung von 12:00 – 17:00 Uhr beträgt pauschal

Fr. 6'350.00 pro Schuljahr. Darin inbegriffen sind Personal-, Material- und Administrationskosten. Der Tarif wird semesterweise in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zahlbar. In der Semesterpauschale sind zeitlich befristete Betriebsschliessungen, Absenzen, Krankheiten, Feiertage und Ferien berücksichtigt.

Alle Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. Diese kann von den Eltern die in ihrer Gemeinde üblichen Elternbeiträge für das Betreuungsangebot verlangen.

8. Abwesenheit, Krankheit, Unfall

Bei Abwesenheit informieren die Erziehungsberechtigten frühzeitig das Sekretariat der HPS Wetzikon. Falls ein Kind krank ist und nicht in die Schule geht, kann es auch im Hort nicht betreut werden.

Bei jeder Art von ansteckenden Krankheiten müssen die Kinder zu Hause bleiben. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht. Für Abwesenheiten erfolgt keine Rückerstattung

9. Versicherung und Haftung

Die Kinder müssen durch eine privaten Krankenkasse gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder übernimmt die HPS Wetzikon keine Haftung.

10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Ausschuss HPSW am 17.03.2011 gutgeheissen und tritt per 16. August 2011 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen.

Ausschuss HPSW

Ajet Redzeqi

Vorsitz